



Nordostdeutscher Fußballverband e.V.

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund

Sportgericht des Nordostdeutschen Fußballverbandes e.V.

Nordostdeutscher Fußballverband - Fritz-Lesch-Str. 38 - 13053 Berlin

SV Babelsberg 03
Karl-Liebknecht-Str. 90
14482 Potsdam

Urteil

19. Juni 2017

Aktenzeichen 00196-16/17-NOFV-SPG
Meisterschaftsspiel der NOFV-Regionalliga Nordost, Spiel-Nr. 690047272, am 28.04.2017
SV Babelsberg 03 - FC Energie Cottbus

Das Sportgericht des Nordostdeutschen Fußballverbandes e.V. hat in der Sportrechtssache gegen den Verein SV Babelsberg 03 wegen der Vorfälle beim Meisterschaftsspiel der NOFV-Regionalliga Nordost, SV Babelsberg 03 - FC Energie Cottbus am 28.04.2017 in der Besetzung Herr Stephan Oberholz als Vorsitzender und den Mitgliedern des NOFV-Sportgerichts, Herren Steffen Tänzer und Jens Krauß als Beisitzer am 16.06.2017 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1.

Der Verein SV Babelsberg 03 wird wegen eines fortgesetzten unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 31 (1c) RuVO in Verbindung mit §§ 31a und 31b RuVO in Verbindung mit § 2 (1a) RuVO in Verbindung mit § 36 RuVO des NOFV zu einer Geldstrafe in Höhe von 7.000,00 Euro verurteilt.

2.

Des Weiteren hat der SV Babelsberg 03 ein Heimspiel in der Meisterschaftsrunde der NOFV-Herren Regionalliga Nordost unter Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 31 Nr. 1. c) der NOFV-Rechts- und Verfahrensordnung auszutragen.

3.

Die Vollstreckung der Maßnahme gemäß Ziffer 2. wird nach § 31a der NOFV- Rechts- und Verfahrensordnung zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit läuft gemäß § 31a Nr. 2. der NOFV-Rechts- und Verfahrensordnung bis zum 31.12.2017. Auf die Möglichkeit des Bewährungswiderrufs gemäß § 31a Nr. 3. der NOFV Rechts- und Verfahrensordnung wird hingewiesen.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SV Babelsberg 03.

Gründe:

1.

Unmittelbar vor und mit Beginn des o.g. Spiels gegen den FC Energie Cottbus wurden im Fanblock des SV Babelsberg auf der Gegengerade eine Vielzahl pyrotechnischer Artikel gezündet und mindestens drei bengalische Fackeln abgebrannt. Auf Grund der dadurch entstehenden erheblichen Rauch- und Qualmentwicklung verzögerte sich der Anpfiff um ca. 2 Minuten. Etwa ab der 15. Spielminute rief eine Person mit rotem Punkerhaarschnitt aus dem Babelsberger Fanblock in Richtung des Cottbuser Fanblockes: „Nazischweine raus“. In der 27. Spielminute explodierte im Cottbuser Fanblock u.a. lautstark ein Knallkörper, Cottbuser Anhänger brannten in der Folge mehrfach pyrotechnische Artikel und bengalische Feuer ab. Aus dem Cottbuser Block wurden Leuchtraketen abgefeuert, die im Babelsberger Fanblock und auf dem Spielfeld einschlugen. Mehrere verumm-



Nordostdeutscher Fußballverband e.V.

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund

Sportgericht des Nordostdeutschen Fußballverbandes e.V.

te und offenbar gewaltbereite Anhänger überstiegen die Zäune des Gästeblocks und verschafften sich gewaltsam Zutritt zum Innenraum und auf das Spielfeld. Der Schiedsrichter unterbrach daraufhin das Spiel und beorderte die Mannschaften in die Kabinen. Polizei und Ordnungsdienst versuchten, den Innenraum abzusichern. Sicherheitskräfte wurden dabei von Cottbuser Anhängern tödlich angegriffen. Nachdem die Lage unter Kontrolle und der Innenraum gesichert waren, konnte das Spiel nach einer Unterbrechungszeit von ca. acht Minuten fortgesetzt werden. In der 48. Spielminute wurden im Fanblock des SV Babelsberg erneut massiv mehrere Pyroartikel und bengalische Feuer abgebrannt. Mindestens ein bengalisches Feuer wurde aus dem Cottbuser Block in den Babelsberger Block geschossen. Erneut überstiegen verummte Personen aus dem Cottbuser Block die Sicherheitszäune und stürmten Innenraum und Spielfeld. Dabei wurde in beiden Fanblöcken weiteres pyrotechnisches Material entzündet. Cottbuser Anhänger schossen aus dem Gästeblock mehrere Leuchtraketen in den Babelsberger Fanblock, die dort inmitten der Zuschauer einschlugen. Aus dem Babelsberger Block wurde eine Leuchtrakete in den Cottbuser Block abgefeuert. Das Spiel musste vom Schiedsrichter erneut unterbrochen werden, da die Sicherheit der Spielbeteiligten nicht mehr gewährleistet war. Nach erneutem massiven Polizei- und Ordnereinsatz, einer Sicherheits- und Lageberatung und unter der Androhung eines Spielabbruches bei erneuten Vorfällen konnte das Spiel nach einer Unterbrechung von etwa 13 Minuten fortgesetzt werden. In der 62. Spielminute wurde im Babelsberger Block erneut ein bengalisches Feuer abgebrannt, was durch den Ordnungsdienst aber sofort unterbunden wurde.

2.

Diese Feststellungen ergeben sich aus dem Schiedsrichtersonder- und dem NOFV- Sicherheitsbericht, den Stellungnahmen der beteiligten Vereine, soweit das Sportgericht diesen folgen konnte, sowie aus der Inaugenscheinnahme der TV-Bilder über die Vorfälle (u.a. RBB, YouTube, facebook).

3.

Das Abschießen von Raketen, das Werfen von Gegenständen in den Stadioninnenraum und das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen durch Anhänger stellen erhebliche Gefahren für die im Stadionbereich bzw. – Innenraum befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Nach § 21 Nr. 3 der Richtlinie zur Gewährleistung der Sicherheit im NOFV-Spielbetrieb jegliches Einbringen, Abbrennen und Verschießen von Pyrotechnik verboten. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des NOFV-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür zumindest gemäß § 36 Nr. 2. der NOFV- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich. Gemäß § 36 Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 36 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich. Die diesbezügliche Haftung der Vereine für ein Fehlverhalten der ihnen zuzurechnenden Personen ist in 36 der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage des NOFV ist nicht anders als die sich aus den Rechtsnormen des DFB und der UEFA für den europäischen Fußball ergebende Rechtslage. Die verschuldensunabhängige Zurechnung von Fehlverhalten der Anhänger eines Vereins zum jeweiligen Verein wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie zuletzt von dem Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen für rechtmäßig erklärt. Auch der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen zuletzt ausdrücklich nicht beanstandet.

4.



Nordostdeutscher Fußballverband e.V.

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund

Sportgericht des Nordostdeutschen Fußballverbandes e.V.

Das Sportgericht berücksichtigt zu Gunsten des SV Babelsberg, dass der Verein die Vorfälle im Wesentlichen einräumt, diese bedauert und sich von ihnen distanziert. Zudem hat der Verein Anstrengungen zur Ermittlung sowie Überführung von Tätern unternommen. Es liegen unter anderem bereits Hinweise auf mehrere Personen vor, welche an den Aktionen beteiligt waren. Mehrere Störer sind bereits identifiziert worden. Der Verein hat die dringend erforderlichen Präventiv- und Sicherheitsmaßnahmen dargelegt und damit gezeigt, dass er ernsthaft bemüht ist, diesen Anforderungen mit effektiven Maßnahmen gerecht zu werden. Straferschwerend fällt dagegen ins Gewicht, dass der Verein in der Vergangenheit mehrfach einschlägig auffällig gewesen. So wurde der Verein wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger zuletzt am 15.04.2017 wegen zweier Fälle eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger zu einer Geldstrafe verurteilt. Zudem wirken sich das Ausmaß und die Intensität der Vorfälle aus, die mehrfache erhebliche Spielunterbrechungen zur Folge hatten und beinahe - jedenfalls bei ungehindertem Fortgang - zu einem Spielabbruch geführt hätten. Die Störfälle – auch durch Babelsberger Anhänger- bei diesem Spiel gehen weit über die ansonsten bekannten Störfälle in den Fankurven hinaus.

Mit diesen Maßgaben hält das NOFV- Sportgericht für die Vorfälle - auch unter Berücksichtigung der erheblichen Intensität der pyrotechnischen Aktionen - eine Geldstrafe in Höhe von 7.000,- Euro für gerechtfertigt, wobei klargestellt sei, dass diese Sanktionen schwerpunktmäßig auch präventive Zwecke hat und künftiges Zuschauerfehlverhalten ausschließen oder zumindest minimieren soll. Die verhängten Geldstrafen sollen dabei nach Möglichkeit im Wege des Regresses an die eigentlichen Täter weitergegeben werden, was auch auf andere Personen abschreckende (generalpräventive) Wirkung haben kann. Zudem ist auch davon auszugehen, dass die gesamtschuldnerische Inanspruchnahme eines überführten Täters regelmäßig auch die Haftung weiterer, dem Verein zunächst gar nicht bekannter Mittäter zur Folge haben wird. Zudem haben die zu bewertenden Vorfälle an Zahl, Schwere und Umfang ein derartiges Gewicht, dass allein die Verhängung einer Geldstrafe nicht mehr ausreichte; vielmehr war daneben zur Vermeidung weiterer Störfälle die Verhängung eines Zuschauerausschlusses geboten. Als ausreichende und geeignete Sanktion erachtet das NOFV-Sportgericht unter Berücksichtigung der Zuschauerzahlen (im Durchschnitt ca. 2.000 Zuschauer bei Heimspielen) den Ausschluss der Öffentlichkeit bei einem Spiel für vertretbar. Das Sportgericht geht davon aus, dass die latente Aggressivität einiger „Anhänger“ des Vereins durch die Sperrung des Stadions bei einem Spiel deutlich eingedämmt werden kann. Deren Bühne für pyrotechnische Aktionen im Stadion fiele dann weg. Das Sportgericht hat bei diesen vordergründig präventiven Sanktionszwecken auch berücksichtigt, dass durch den Ausschluss auch „echte“ Fans und „normale“ Zuschauer ausgeschlossen werden können. Um dem Verein aber die Chance zu geben, seine Organisations-, Sicherheits- und Vorsorgepflichten zu optimieren und auch kurzfristige Lösungsansätze zur Verhinderung von Störaktionen umzusetzen, konnte die Vollstreckung des Ausschlusses zur Bewährung ausgesetzt werden.

5.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 24 Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV.

gez. Oberholz, gez. Tänzer, gez. Krauße

Sportgericht des Nordostdeutschen Fußballverbandes e.V.

gez. Reiner Jordan

Diese Mitteilung ist nicht unterschrieben, da sie automatisch erstellt wurde.

Kostenaufstellung



Nordostdeutscher Fußballverband e.V.

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund

Sportgericht des Nordostdeutschen Fußballverbandes e.V.

zu AZ 00196-16/17-NOFV-SPG SV Babelsberg 03

Die Zahlung der Geldstrafe in Höhe von 7.000,00 Euro und der Verfahrenskosten in Höhe von 100,00 Euro (Insgesamt 7.100,00 Euro) für das o.g. Urteil hat unter Angabe des Aktenzeichens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Urteils durch den o.g. Verein auf das Konto des Nordostdeutschen Fußballverbandes e.V. bei der Commerzbank AG,

IBAN DE49 1208 0000 4367 5270 00, BIC DRESDEFF120, zu erfolgen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung auf der Grundlage des § 12 der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV zulässig.

Sie wäre binnen einer Frist von sieben Tagen nach Zustellung bei gleichzeitiger Einzahlung der Gebühr in Höhe von 250,- Euro gemäß § 9 Nr. 6. b) der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV über die Geschäftsstelle beim Verbandsgericht einzulegen und binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich zu begründen.

Die Fristenregelungen ergeben sich aus § 18 der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV.